

# **BL\_GERICHTE 530 17 35 vom 17. November 2017**

BL Gerichte, 2017-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_530\\_17\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_17_35)

FR: BL\_GERICHTE 530 17 35 du 17 novembre 2017

IT: BL\_GERICHTE 530 17 35 del 17 novembre 2017

## **Regeste**

Verrechnungssteuer 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2015 vom 23. März 2017 wurde die Ausschüttung der B. AG an die Beschwerdeführerin von Fr. 299'400.-- (= 499 Aktien à Fr. 600.--) nachgetragen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Fr. 104'790.-- (= Fr. 299'400.-- x 35%) aber verweigert.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 12. April 2017 erhob die damalige Vertreterin der Beschwerdeführer mit dem Begehren, die Verrechnungssteuer sei zurückzuerstatten, Einsprache. Zur Begründung machte sie geltend, bei der Erstellung der Steuererklärung sei die Ausschüttung unabsichtlich vergessen gegangen. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Dividendenzahlung von insgesamt Fr. 300'000.-- (= 500 Aktien à Fr. 600.--) seitens der Gesellschaft gesetzeskonform mit dem Formular 103 an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gemeldet worden sei.

### **E. 3**

Mit Einspracheentscheid vom 18. Mai 2017 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, die Ausschüttung sei im Wertschriftenverzeichnis nicht deklariert worden, so dass die Rückerstattung verwirkt sei.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 16. Juni 2017 erhob die Vertreterin mit den Begehren, 1. Die Verrechnungssteuer sei zurückzuerstatten, 2. Unter o/e-Kostenfolge, Beschwerde. Zur Begründung machte sie geltend, indem der Steuererklärung die von der Steuerverwaltung am 2. November 2015 ausgestellte Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer per 31. Dezember 2014 der B. AG (Bewertung) beigelegt worden sei, sei die Ausschüttung deklariert worden. In der Bewertung sei unter dem Titel Substanzwert die Gesamtausschüttung von Fr. 300'000.-- ausgewiesen worden. Die im Rahmen des Kreisschreibens Nr. 40, Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) vom 13. Oktober 1965 der ESTV vom 11. März 2014 (KS Nr. 40) vorgenommene Praxisverschärfung werde von der Lehre und Praxis kritisiert. Die Deklarationsklausel diene der Sicherstellung der Einkommens- und Vermögenssteuern und bilde ein wesentliches Verbindungselement zwischen der Verrechnungssteuer und den direkten Steuern. Die Deklarationspflicht sei so lange als

erfüllt zu betrachten, als dass die Rechtskraft auf den zu schützenden Einkommens- und Vermögenssteuern noch nicht eingetreten sei. Eine enge Auslegung widerspreche dem Wortlaut von Art. 23 VStG, wonach die „Einkünfte“ und die „Vermögen“ alternativ und nicht kumulativ der Deklarationspflicht unterstellt worden seien. In einem jüngst ergangenen Bundesgerichtsurteil hätten die Steuerpflichtigen der Steuererklärung den Auszug über ihr bei der Gesellschaft bestehendes Kontokorrent beigelegt, aus dem die Dividende ersichtlich gewesen sei. Daraus sei gefolgert worden, dass sie ihrer Verpflichtung zur spontanen Deklaration des mit der Verrechnungssteuer belasteten Ertrags nachgekommen seien. Vorliegend sei der Steuererklärung die Bewertung beigelegt worden, welcher die Ausschüttung entnommen werden könne. Auch die politischen Bestrebungen zeigten, dass die derzeitige Praxis unbefriedigend sei.

#### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 3. August 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, das Bundesgericht habe die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Art. 23 VStG festgelegt und die ESTV habe die Anwendung im KS Nr. 40 präzisiert, woran die Kantone gebunden seien. Die Gründe, weshalb die Deklaration versäumt worden sei, seien gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung irrelevant. Entgegen den Beschwerdeführern lasse sich der neue Bundesgerichtsentscheid nicht unbesehen auf den vorliegenden Fall übertragen, da dort die konkrete Ausschüttung anders als im vorliegenden Fall augenfällig ersichtlich gewesen sei. Hier sei erst über die Abfrage in der Wertschriftenverzeichnis-Kontrolle (WVK) klar geworden, dass für das Jahr 2015 nicht nur ein aktueller Vermögenswert vorhanden gewesen, sondern auch die fragliche Ausschüttung erfolgt sei. Das Bundesgericht habe nämlich festgehalten, dass es nicht Aufgabe der Steuerverwaltung sei, im Steuerdossier herumzuwühlen oder weitergehende Abklärungen vorzunehmen.

#### **E. 6**

Mit Vernehmlassung vom 15. September 2017 beantragte auch die ESTV die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung machte sie geltend, da die Bewertung der Vermögenssteuer betroffen habe, könne nicht erwartet werden, dass die Steuerverwaltung das fünfseitige Papier nach der „Deklaration“ einer Dividende durchsuche. Die darin auf Seite 3 enthaltene Information entspringe der Bewertung angesichts der Vielzahl an darin enthaltenen, in kleiner Schrift dargestellten Informationen nicht offensichtlich. Zudem entspreche der in der Bewertung ausgewiesene Betrag von Fr. 300'000.-- nicht der Ausschüttung von Fr. 299'400.--, womit die Steuerverwaltung zuerst die Beteiligungsverhältnisse feststellen und anschliessend die anteilige Dividende für die Beschwerdeführer hätten ausrechnen müssen. Für das vorliegende Verfahren seien einzig die aktuell in Kraft stehenden verrechnungssteuerrechtlichen Gesetzesbestimmungen sowie die dazugehörige bundesgerichtliche Praxis massgebend.

#### **E. 7**

Es bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. a) Ausgangsgemäss sind den Beschwerdeführern keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG] vom 20. Dezember 1968). b) Gemäss Art. 64 Abs. 1 bis 3 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Mit

Honorarnote vom 8. November 2017 machte die Vertreterin der Beschwerdeführer eine Parteienschädigung (ohne Hauptverhandlung) von Fr. 11'192.95 geltend, welche sich aus 29.70 Stunden à Fr. 338.79 sowie einer Spesenpauschale von 3% bzw. Fr. 301.85 und 8% Mehrwertsteuer (MWST) bzw. Fr. 829.10 zusammensetzte. Der gerichtlich anerkannte Stundensatz für Anwälte beträgt Fr. 250.-- (Entscheid des Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, publ. in: BStPra, Bd. XIX, S. 559 ff.). Für den Beizug eines Vertreters kann eine angemessene Parteienschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden (Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 24 N 69). Notwendig sind dabei Parteikosten, die zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv unerlässlich sind (BGE 130 II 200 E. 7). Den Gerichten kommt bei der Festsetzung der notwendigen Kosten ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer vom 26. Mai 2003, 2a.363/2002, E. 5). Vorliegend erachtet es das Steuergericht aufgrund des vor der Hauptverhandlung betriebenen Aufwandes als angemessen, die Bemühungen der Vertreterin anlässlich der heutigen Hauptverhandlung nicht noch separat zu vergüten, sondern von pauschal 30 Stunden als notwendige Aufwendungen auszugehen. Demnach beläuft sich das Honorar auf Fr. 7'500.-- (30 Stunden à Fr. 250.--/Stunde) und folglich die Parteienschädigung, welche den Beschwerdeführern zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen ist, auf Fr. 8'343.-- (inkl. Spesenpauschale von 3% bzw. Fr. 225.-- und 8% MWST bzw. Fr. 618.--). Demgemäss wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.